EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

Inhalt Ausgabe September 2026 **Seite**

THEMA DES MONATS

EU-Kommission legt Affordable Housing Act vor 3

AKTUELLES AUS POLITIK UND GESETZGEBUNG

Rede zur Lage der EU 2026: Kommissionspräsidentin von der Leyen stellt Prioritäten für das kommende Jahr vor 5

EU-Kommission veröffentlicht Verordnungsvorschlag zur öffentlichen Vergabe 5

EU-Kommission sammelt Feedback zur EHS-Überarbeitung 7

Leitfaden der EU-Kommission zu staatlichen Beihilfen 8

EU-Kommission: Praktische Leitlinien zum Cyber Resilience Act 9

Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der EPBD 9

STADTENTWICKLUNG UND RAUMORDNUNG

Durchführungsverordnung zu städtischen Mobilitätsindikatoren veröffentlicht 10

Neuer EU-Demografiebericht hebt Notwendigkeit einer gestärkten territorialen Dimension in der EU-Strukturpolitik hervor 10

WOHNUNGS- UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT

ETS II: Europäisches Parlament beschließt Anpassung der Marktstabilitätsreserve 11

Ausschreibung der 6. Ausgabe der "European Responsible Housing Awards" eröffnet 11

Smart Meter: Europäische Kommission will Ausbau beschleunigen 12

FINANZMÄRKTE UND FINANZIERUNGSFRAGEN

Mitteilung der EU-Kommission zum Wettbewerbsrecht im Bankensektor 13

Nachhaltigkeitsberichterstattung: Europäische Kommission verabschiedet überarbeitete ESRS 13

EU-Offenlegungsverordnung (SFDR): EU-Parlament verabschiedet Verhandlungsmandat 14

ESMA und EBA: EU-Parlament bestätigt Kandidaten für Führungspositionen der EU-Aufsichtsbehörden 14

Herausgeber:

Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.

GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland

Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen

vdp Die deutschen Pfandbriefbanken

ZIA DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Dr. René Peter Hohmann (dv)
Max Dörr (dv)
Friederike Kamm (dv)
T: +32 2 550 16 10
E: r.hohmann@deutscher-verband.org

Dr. Özgür Öner (gdw)
Ariane Buelens (gdw)
Katerina Venglinskaya (gdw)
T: +32 2 550 16 12
E: oener@gdw.de

T: +49 30 327 81 0
E: office@bfw-bund.de

Inga Hager (vdp)
T: +32 2 738 02 93
E: hager@pfandbrief.de

Maximilian Lange (zia)
Florian Hesse (zia)
T: +: +32 2 550 16 15
E: florian.hesse@zia-europe.eu

EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

AKTUELLES AUS DER FÖRDERLANDSCHAFT / VERANSTALTUNGEN

EUI öffnet neuen Peer-Review-Call für nachhaltige Stadtentwicklungsstrategien 15

Interreg: Aktuell sind 14 Förderaufrufe für deutsche Städte geöffnet 15

Technischer Dialog zur europäischen Strategie zur Armutsbekämpfung – die Europäische Kommission sucht Erfahrungsberichte von städtischen Mitarbeitenden 15

Politischer Austausch der Europäischen Stadtinitiative zu Urbanem Wassermanagement 15

Kapazitätsaufbau für Kommunen zur EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur 15

Herausgeber:

Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e. V.

GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland

Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen

vdp Die deutschen Pfandbriefbanken

ZIA DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Dr. René Peter Hohmann (dv)
Max Dörr (dv)
Friederike Kamm (dv)
T: +32 2 550 16 10
E: r.hohmann@deutscher-verband.org

Dr. Özgür Öner (gdw)
Ariane Buelens (gdw)
Katerina Venglinskaya (gdw)
T: +32 2 550 16 12
E: oener@gdw.de

T: +49 30 327 81 0
E: office@bfw-bund.de

Inga Hager (vdp)
T: +32 2 738 02 93
E: hager@pfandbrief.de

Maximilian Lange (zia)
Florian Hesse (zia)
T: +: +32 2 550 16 15
E: florian.hesse@zia-europe.eu

EU-Kommission legt Affordable Housing Act vor

Die Europäische Kommission hat am 9. September 2026 ihren Entwurf zum **Gesetz über erschwinglichen Wohnraum (**Affordable Housing Act, AHA) vorgelegt. Dieses soll es nationalen, regionalen und lokalen Behörden ermöglichen, in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt gezielte Maßnahmen zu ergreifen, etwa um die Auswirkungen der Kurzzeitvermietung auf die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Wohnraum zu begrenzen. Vorgesehen sind ein gemeinsamer Rahmen und eine gemeinsame Methodik zur Identifizierung angespannter Wohnungsmärkte sowie Anforderungen an die Begründung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz wohnungsbezogener Maßnahmen.

Mit dem Verordnungsvorschlag sollen eventuelle negative Auswirkungen von Kurzzeitvermietungen eingedämmt werden. Dazu zählen Maßnahmen, die den Zugang zu oder die Bereitstellung von Kurzzeitvermietungsdienstleistungen in Wohnimmobilien beschränken, sofern es sich nicht um den Hauptwohnsitz des Vermieters handelt. Ebenso können Maßnahmen zur Beschränkung des Erwerbs oder der Nutzung von Grundstücken und Wohnimmobilien für andere Zwecke als den Hauptwohnsitz vorgesehen werden.

Nach Artikel 6 des Verordnungsvorschlags müssen Behörden anhand bestimmter Kriterien prüfen, ob ein Gebiet von einem angespannten Wohnungsmarkt betroffen ist. Dazu gehören:

- Das Preis-Einkommens-Verhältnis entspricht dem Schwellenwert von acht oder übersteigt diesen; dies entspricht acht Jahren des verfügbaren Pro-Kopf-Einkommens, das zum Erwerb einer Wohnung durchschnittlicher Größe im Wohnungsbestand des betreffenden Gebiets erforderlich wäre
- Das Preis-Einkommens-Verhältnis ist im Zeitraum der letzten 10 Jahre, für die Daten vorliegen, gestiegen. (Dieses Kriterium findet keine Anwendung, wenn das Preis-Einkommens-Verhältnis 10 oder mehr beträgt).
- Ohne diese Maßnahme ist es unwahrscheinlich, dass sich die angespannte Wohnraumsituation in den drei Jahren nach ihrer Verabschiedung entspannt, wie aus der Bewertung der folgenden Faktoren hervorgeht: Bevölkerungsentwicklung, Wohnungsangebot, Wohnraumnachfrage.

Die zuständigen Behörden müssen sich auf objektive, transparente und überprüfbare Daten stützen und sich an fundierte statistische Grundsätze halten. Maßnahmen gegen Kurzzeitvermietung dürfen nur ergriffen werden, wenn nachgewiesen wurde, dass sich die Verfügbarkeit oder Erschwinglichkeit von Wohnraum in den mindestens drei Jahren vor Erlass der Maßnahme verschlechtert hat. Zudem muss nachgewiesen werden, dass der Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken und Wohnimmobilien zu anderen Zwecken als dem Hauptwohnsitz negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit oder Erschwinglichkeit von Wohnraum hätte.

Die Maßnahmen müssen zudem auf das Gebiet beschränkt sein, in dem der Wohnungsmarkt angespannt ist. Sie müssen auf einer Bewertung beruhen, aus der hervorgeht, dass keine andere, weniger einschneidende Maßnahme ebenso wirksam wäre.

Der Verordnungsvorschlag wird durch eine separate Empfehlung der Kommission zur Verbesserung der Bezahlbarkeit und des Wohnangebots in angespannten Wohnungsmärkten ergänzt. Darin empfiehlt die Kommission ortsspezifische Maßnahmen, um insbesondere das Angebot zu erhöhen. Die zuständigen Behörden sollen hierzu Pläne zur Beschleunigung des Wohnungsbaus entwickeln oder entsprechende

Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.
GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland
Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
vdp Die deutschen Pfandbriefbanken
ZIA DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Maßnahmen in bestehende Pläne integrieren. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf Wohnraum unterhalb des Marktpreises liegen.

Zudem soll der Bau und die Sanierung durch schnellere Genehmigungsverfahren, effizientere Beschaffungsverfahren und modernere Bauweisen beschleunigt werden. Dazu gehört unter anderem, Genehmigungsverfahren für sozialen und bezahlbaren Wohnraum zu priorisieren sowie Genehmigungsverfahren für Sanierungen zu beschleunigen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, Anpassungen und Erweiterungen, die Umnutzung bestehender Gebäude zu Wohnzwecken sowie Grundstücksteilungen. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen auch Abweichungen von lokalen Bebauungsvorschriften ermöglicht werden, sofern wesentliche Qualitäts- und Nachhaltigkeitsstandards für Gebäude und Stadtviertel eingehalten werden.

Darüber hinaus empfiehlt die Kommission den zuständigen Behörden, die bestehenden Spielräume des EU-Rahmens für die öffentliche Beschaffung stärker zu nutzen, um hochwertigen Wohnraum schneller bereitzustellen. Dazu gehören der Einsatz innovativer Produkte und Bauweisen wie Vorfertigung und Off-Site-Bau und beschleunigte Beschaffungsverfahren, etwa durch Rahmenverträge und gemeinsame Beschaffung.

In einem nächsten Schritt muss der Vorschlag vom Europäischen Parlament und vom Rat geprüft und angenommen werden. Der Zeitplan der Kommission sieht vor, den Gesetzgebungsprozess im Rahmen der Trilogverhandlungen bis zum Ende des Jahres abzuschließen. Das Europäische Parlament wird zunächst seinen Berichterstatter und die Schattenberichterstatter für den Gesetzgebungsvorschlag festlegen. (dv, gdw, zia)

Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.
GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland
Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
vdp Die deutschen Pfandbriefbanken
ZIA DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Rede zur Lage der EU 2026: Kommissionspräsidentin von der Leyen stellt Prioritäten für das kommende Jahr vor

Am 16. September 2026 hat Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vor dem Europäischen Parlament ihre jährliche **Rede zur Lage der Europäischen Union** gehalten. Neben außen- und sicherheitspolitischen Fragen standen insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit Europas, Investitionen, Energie, Wohnen sowie die Anpassung an den Klimawandel im Mittelpunkt.

- **Wettbewerbsfähigkeit und Banken:** Die Kommission will die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Investitionen weiter verbessern. Hierzu kündigte sie ein neues Bankenpaket an. Die Kommission sieht dabei eine stärkere Rolle des Bankensektors bei der Finanzierung von Wachstum und Investitionen vor. Bereits im Juli hatte die Kommission eine entsprechende Mitteilung veröffentlicht (vgl. S.13)
- **Wohnen:** Auch die europäische Wohnungspolitik bleibt auf der politischen Agenda. Von der Leyen verwies auf den kurz zuvor vorgelegten ersten europäischen *Affordable Housing Act*, mit dem die Kommission insbesondere Kurzzeitvermietungen und Wohnraumspekulation adressieren will.
- **Klimaresilienz und Versicherungen:** Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Anpassung Europas an zunehmende Klimarisiken. Für Oktober kündigte von der Leyen einen neuen europäischen Rahmen für Klimaresilienz an. Dieser soll unter anderem 100 besonders gefährdete Regionen identifizieren und die Zuständigkeiten für den Umgang mit Klimarisiken untersuchen. Darüber hinaus plant die Kommission eine sogenannte „Climate Insurance Alliance“, um Versicherungslücken bei Naturkatastrophen zu verringern.
- **Energie und Infrastruktur:** Zudem soll der Ausbau heimischer sauberer Energie und eine stärkere Elektrifizierung Europas vorangetrieben werden. Bis 2040 soll sich der Anteil von Strom am europäischen Energiemix verdoppeln. Eine zentrale Rolle soll der Ausbau und die Modernisierung der Stromnetze spielen.

Einen konkreteren Fahrplan für die kommenden Initiativen wird das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2027 liefern, das im Oktober vorgestellt werden soll. (zia)

EU-Kommission veröffentlicht Verordnungsvorschlag zur öffentlichen Vergabe

Die EU-Kommission hat am 9. September 2026 ihren Vorschlag zur Revision der öffentlichen Vergaberichtlinie vorgelegt.

Das Ziel der EU-Kommission ist es, mit der Reform der europäischen Vergabevorschriften die Mängel zu beheben, die im seit 2014 geltenden Rechtsrahmen festgestellt wurden und im Einklang mit den europäischen Zielen den öffentlichen Auftraggebern durch die Einführung einer „europäischen Präferenz“ die Möglichkeit zu geben, bestimmte Aufträge geografisch für Wirtschaftsteilnehmer zu reservieren.

Um den derzeitigen Rechtsrahmen zu vereinfachen, wird vorgeschlagen, alle Richtlinien, die das traditionelle öffentliche Auftragswesen (Richtlinie 2014/24), spezielle Sektoren (Richtlinie 2014/25) und Konzessionen (Richtlinie 2014/23) regeln, in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen. Die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe im Verteidigungsbereich bleibt von der Rechtsreform unberührt.

Vorschlag der EU-Kommission:

- Es werden neue und vereinfachte Vergabeverfahren eingeführt:
  - Offenes Verfahren: Einfaches und flexibles Verfahren, bei dem interessierte Unternehmen ein Angebot abgeben können. Verhandlungen und Eignungskriterien sind optional.

Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.
GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland
Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
vdp Die deutschen Pfandbriefbanken
ZIA DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT

  - Dynamisches vereinfachtes Verfahren: Agiles Instrument für Beschaffungen bei einem vorab gebildeten Anbieterkreis, aus dem Unternehmen für einzelne Aufträge zur Angebotsangabe oder Verhandlungen eingeladen werden.
  - Innovationsverfahren: Ermöglicht die Entwicklung, Erprobung und Beschaffung von noch zu entwickelnden Lösungen in einem einzigen Verfahren.
- Bei der Vergabe soll grundsätzlich das beste Preis-Leistungs-Verhältnis entscheidend sein. Neben dem Preis können insbesondere Qualität, technische und funktionale Eigenschaften, soziale und ökologische Aspekte, Sicherheit, Personalqualifikation sowie Serviceleistungen berücksichtigt werden.
- Qualitative Kriterien müssen mindestens 30 % der Bewertung ausmachen, bei arbeitsintensiven Aufträgen mindestens 50 %.
- Umwelt- und ESG-Anforderungen bei öffentlichen Aufträgen werden genauer geregelt.
- Es soll eine „europäische Präferenz“ möglich werden. Öffentliche Auftraggeber sollen z.B. die Teilnahme auf Unternehmen aus der EU bzw. bestimmte EU-Vertragspartner beschränken können oder verlangen können, dass Leistungen und Waren aus diesen Gebieten stammen.
- Die Europäische Kommission soll weitere Regeln zur europäischen Präferenz festlegen können.
- Die Mitgliedstaaten müssen jährlich ihre geplanten öffentlichen Beschaffungen darstellen. Gleichzeitig sollen digitale, interaktive Lösungen den Zugang zu Ausschreibungen erleichtern und Unternehmen ermöglichen, bestimmte Nachweise nur einmal einzureichen.

Interessant im Vorschlag ist die Flexibilisierung der Losvergabe. Unter Titel III - Horizontale Vorgaben in Artikel 100 (Aufteilung in Lose) wird folgende Neuformulierung vorgeschlagen:

1. Öffentliche Auftraggeber prüfen, ob Aufträge in Lose aufgeteilt werden sollen.
2. Bei der Beurteilung, ob ein Auftrag in Lose aufgeteilt werden sollte, berücksichtigen öffentliche Auftraggeber gegebenenfalls den potenziellen Beitrag einer solchen Aufteilung zur Steigerung der Beteiligung von KMU, zur Verringerung der Abhängigkeit von einem einzigen Anbieter, zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lieferkette und der Versorgungssicherheit sowie zur Förderung von Innovation, aber auch die Auswirkungen einer solchen Aufteilung auf die Effizienz und die Risiken im Zusammenhang mit der Integrität des Vergabeverfahrens. Ist eine Aufteilung in Lose gemäß Absatz 6 nicht vorgeschrieben und halten öffentliche Auftraggeber eine solche Aufteilung für nicht angemessen, so sind sie verpflichtet, die Hauptgründe hierfür in den Beschaffungsdetails oder in den einzelnen Unterlagen gemäß Artikel 109 anzugeben.
3. Beschließen öffentliche Auftraggeber, einen Auftrag in Lose aufzuteilen, müssen Umfang, Größe, Anzahl und Art der Lose in einem angemessenen Verhältnis zum Gegenstand und zur Komplexität des Auftrags stehen.
4. Öffentliche Auftraggeber können Aufträge für einzelne Lose vergeben, ohne die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren anzuwenden, sofern der geschätzte Wert des betreffenden Loses ohne Mehrwertsteuer bei Lieferungen oder Dienstleistungen unter 80 000 EUR und bei Bauleistungen unter 1 Million EUR liegt. Der Gesamtwert, der auf diese Weise ohne Anwendung dieser Verordnung vergebenen Lose darf jedoch 20 % des Gesamtwerts aller Lose nicht überschreiten, in die das geplante Bauvorhaben, der geplante Erwerb gleichartiger Lieferungen oder die geplante Erbringung von Dienstleistungen unterteilt wurde.
5. Öffentliche Auftraggeber können die Anzahl der Lose begrenzen, für die Wirtschaftsteilnehmer Angebote einreichen dürfen. Sie müssen diese Begrenzung in den Ausschreibungsunterlagen angeben.
6. Öffentliche Auftraggeber können die Anzahl der Lose begrenzen, die an einen einzelnen Bieter vergeben werden dürfen. In diesem Fall müssen öffentliche Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen die Höchstzahl und gegebenenfalls die möglichen Kombinationen von Lo-

Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.
GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland
Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
vdp Die deutschen Pfandbriefbanken
ZIA DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT

sen angeben. Sie müssen in den Ausschreibungsunterlagen außerdem die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien oder Regeln angeben, die sie zur Festlegung der zu vergebenden Lose anwenden wollen, falls die Anwendung der Zuschlagskriterien dazu führen würde, dass einem Bieter mehr Lose als die Höchstzahl zugeteilt würden.

7. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass öffentliche Auftraggeber Aufträge in Lose aufteilen müssen.
8. Artikel 100, Absatz 2, gibt dem öffentlichen Auftraggeber die Freiheit, vom Losverfahren abzuweichen. Die Abweichung muss aber in den Vergabedokumenten begründet werden. Wie in Absatz 7 festgelegt, obliegt die Kompetenz den Mitgliedstaaten, obligatorische Losverfahren vorzuschreiben.

Mit der Veröffentlichung des Vorschlags beginnt nun das ordentliche Gesetzgebungsverfahren. Das Europäische Parlament und der Rat der EU befassen sich nun mit dem Kommissionsvorschlag und legen ihre jeweiligen Positionen fest. Anschließend werden die Trilogverhandlungen über die endgültige Ausgestaltung der neuen europäischen Vergabevorschriften beginnen. Parallel hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation (Frist 24. November 2026) zu dem Gesetzesvorschlag eröffnet, die das Verfahren informieren soll. (gdw, zia)

EU-Kommission sammelt Feedback zur EHS-Überarbeitung

Die Europäische Kommission sammelt seit dem 20. August 2026 Rückmeldungen zur Überarbeitung des Emissionshandelssystems (EHS). Grundlage ist der Überarbeitungsvorschlag vom 17. Juli 2026, der zum Ziel hat, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu stärken und zugleich die Rolle des EHS bei der Erreichung der Klima- und Energieziele zu erhalten. Rückmeldungen sind bis zum 3. November 2026 möglich.

Der Kommissionsvorschlag hat bei den Mitgliedstaaten bislang insbesondere Fragen zur künftigen Ausgestaltung und Konditionierung der kostenlosen Zuteilung, zum Zusammenspiel mit dem CO2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) sowie zur Nutzung internationaler Emissionsgutschriften aufgeworfen. Eine gemeinsame Position der Mitgliedstaaten steht noch aus.

Auf Seiten des Europäischen Parlaments hat der Europaabgeordnete Peter Liese (CDU/EVP) am 11. September 2026 seinen Berichtsentwurf zum EHS-Überarbeitungsvorschlag vorgestellt.

Liese schlägt unter anderem vor, dass die EU-Mitgliedstaaten 75 % statt von der Kommission vorgeschlagenen 50 % der EHS-Einnahmen in die Dekarbonisierung der vom EHS erfassten Sektoren verwenden sollen.

Beim linearen Reduktionsfaktor (LRF) sieht der Berichtsentwurf zunächst eine Verlangsamung vor: Für den Zeitraum 2031 bis 2035 soll er von 3,7 % auf 3,4 % gesenkt und anschließend zwischen 2036 und 2040 von 1,7 % auf 2,3 % angehoben werden. Für die schrittweise Einbeziehung der Siedlungsabfallverbrennung in das EHS sieht der Entwurf zudem eine gestaffelte zusätzliche Zertifikatszuteilung von 2031 bis 2034 vor, danach greift der reguläre LRF.

Die Marktstabilitätsreserve soll beibehalten werden. Steigt der durchschnittliche Zertifikatspreis über einen Zeitraum von drei Monaten um mehr als 25 %, sollen dem Markt 25 Millionen Zertifikate (anstelle von 7 Mio.) zugeführt werden. Sinkt der Preis im gleichen Zeitraum um mehr als 25%, sollen 25 Millionen Zertifikate in die Reserve eingestellt werden.

Darüber hinaus schlägt Liese vor, Technologien zur Kohlenstoffabscheidung und -entfernung bereits ab 2029 (statt 2031) in das EHS einzubeziehen.

Für die effizientesten 10 % der Anlagen soll die kostenlose Zuteilung erhöht werden.

Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.
GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland
Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
vdp Die deutschen Pfandbriefbanken
ZIA DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Zudem fordert er eine schrittweise Ausweitung des CO_2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) bis 2030. Gleichzeitig sollen mehr kostenlose Zertifikate für die vom CBAM erfassten Sektoren zur Verfügung stehen.

Ein endgültiger Standpunkt des Parlaments wird voraussichtlich im Dezember 2026 beschlossen. Auch der Rat muss seine Position noch festlegen. Erst wenn beide Institutionen ihre jeweiligen Standpunkte beschlossen haben, können die Trilogverhandlungen beginnen. (gdw)

Leitfaden der EU-Kommission zu staatlichen Beihilfen

Ergänzend zu der am 8. Januar 2026 in Kraft getretenen Neuregelung zum DAWI-Freistellungsbeschluss vom 16. Dezember 2025 hat die Europäische Kommission am 27. Juli 2026 einen neuen umfassenden Leitfaden zu staatlichen Beihilfen für soziale Unterstützung und Investitionen veröffentlicht. Der Leitfaden baut auf der Mitteilung der Europäischen Kommission aus 2025 zur Umsetzung des „Clean Industrial Deal“ auf und soll die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, Beihilfemaßnahmen auszugestalten und Orientierung zum Begriff der staatlichen Beihilfen zu geben.
Der Leitfaden führt Informationen zu staatlichen Beihilfen für soziale Unterstützung und soziale Investitionen zusammen. Außerdem werden die wichtigsten beihilferechtlichen Instrumente und Maßnahmen dargestellt, mit denen soziale Ziele unterstützt werden können. Die abgedeckten Themen sind u.a.:

- Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, einschließlich Dienstleistungen im Bereich des sozialen und bezahlbaren Wohnungsbaus
- Beschäftigungsbeihilfen für benachteiligte oder behinderte Arbeitnehmer sowie Beihilfen im Bereich Wissen und Ausbildung
- Unterstützung von Haushalten und Gemeinschaften für Energieeffizienzmaßnahmen zur Beschleunigung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft
- der Zugang von KMU und Start-ups zu Finanzmitteln und weiteren ausgewählten Maßnahmen mit sozialem Nutzen.

Darüber hinaus enthält der Leitfaden allgemeine Informationen zum Begriff der staatlichen Beihilfen und mögliche Maßnahmen, die unter bestimmten Voraussetzungen keine staatlichen Beihilfen darstellen. Er stellt die relevantesten Maßnahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie ausgewählter Leitlinien, Rahmenregelungen und Mitteilungen zu staatlichen Beihilfen dar, die den nationalen Behörden Möglichkeiten zur Gewährung von Beihilfen für soziale Maßnahmen und soziale Investitionen eröffnen können. Zudem enthält er Auslegungen bestimmter beihilferechtlicher Bestimmungen sowie Beispiele aus Leitfäden der Kommissionsdienststellen und aus Beihilfebeschlüssen. Die wichtigsten Änderungen und Kernpunkte sind:

- Erhöhung der Obergrenze: Die allgemeine Schwelle für die Freistellung von der Notifizierungspflicht wurde von bisher 15 Millionen Euro auf 20 Millionen Euro pro Jahr angehoben, um Inflation und gestiegene Kosten auszugleichen.
- Fokus auf bezahlbaren Wohnraum: Der Anwendungsbereich wurde erweitert bzw. vereinfacht, um staatliche Investitionen in die Bereitstellung von sozialem und erschwinglichem Wohnraum drastisch zu erleichtern und auf die europaweite Wohnungskrise zu reagieren. Es wurde eine zusätzliche Kategorie des bezahlbaren Wohnraums eingeführt.
- Neues Transparenzregister: Ab dem 1. Januar 2028 greift eine verschärfte Meldepflicht. Ausgleichsleistungen, die 1 Million Euro übersteigen, müssen innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Betrauung in einem zentralen Register erfasst werden. Zuvor galt diese Transparenzpflicht erst ab 15 Millionen Euro.

Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.
GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland
Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
vdp Die deutschen Pfandbriefbanken
ZIA DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Die Kommission stellt außerdem eine eigene Website zum Thema staatliche Beihilfen und soziale Investitionen bereit. (gdw)

EU-Kommission: Praktische Leitlinien zum Cyber Resilience Act

Die Europäische Kommission hat am 27. Juli 2026 praktische Leitlinien zum Cyber Resilience Act veröffentlicht, um Herstellern, Entwicklern und Unternehmen jeder Größe dabei zu helfen, die Verpflichtungen aus dem Cyber Resilience Act zu erfüllen, der seit Ende 2024 in Kraft ist. Die Rechtsvorschrift legt Anforderungen an die Cybersicherheit über den gesamten Lebenszyklus digitaler Produkte fest.

Die veröffentlichten Leitlinien klären unter anderem, wie der Anwendungsbereich des Cyber Resilience Act für bestimmte Produkte zu ermitteln ist:

- Lösungen zur Datenverarbeitung aus der Ferne sowie freie und Open-Source-Software;
- die Definition einer „wesentlichen Änderung“ (eine Änderung am Produkt mit digitalen Elementen nach dessen Inverkehrbringen, die (i) die Konformität des Produkts mit digitalen Elementen mit den in Anhang I Teil I festgelegten grundlegenden Anforderungen beeinträchtigt; oder (ii) zu einer Änderung des vorgesehenen Verwendungszwecks führt, für den das Produkt mit digitalen Elementen bewertet wurde);
- das Verständnis und die Anwendung von Supportzeiträumen;
- Meldepflichten und Anforderungen an die Risikobewertung. (gdw)

Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der EPBD

Am 15. Juli 2026 hat die Europäische Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen alle 27 EU-Mitgliedstaaten wegen der Nichtumsetzung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) eingeleitet.

Die Richtlinie zur Energieeffizienz von Gebäuden (EU) 2024/1275 hätte bis zum 29.05.2026 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Das in Artikel 17 Absatz 15 geregelte EU-weite Verbot von finanziellen Anreizen und staatlicher Förderung für fossile Heizungen musste bereits bis zum 01.01.2025 umgesetzt werden. Die EPBD legt neue Mindestenergieeffizienzstandards und die schrittweise Renovierung des Gebäudebestands fest.

Die EU-Mitgliedstaaten hatten nun zwei Monate Zeit, um auf die Aufforderung der Kommission zu reagieren. Im Anschluss kann die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme verlangen und im letzten Schritt Klage vor dem EuGH erheben. (gdw)

Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.
GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland
Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
vdp Die deutschen Pfandbriefbanken
ZIA DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Durchführungsverordnung zu städtischen Mobilitätsindikatoren veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat im Juni eine Durchführungsverordnung zur Festlegung eines gemeinsamen Satzes von Indikatoren für die urbane Mobilität angenommen, die in der gesamten Europäischen Union anzuwenden sind. Mit der Durchführungsverordnung werden die Mitgliedstaaten beauftragt, politikrelevante Daten zur städtischen Mobilität zu erheben, um Städten, Mitgliedstaaten und EU-Institutionen dabei zu helfen, Entwicklungen auf der Grundlage zuverlässiger Daten zu überwachen. Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den ersten Datensatz bis Ende 2027 vorzulegen und danach alle vier Jahre zu aktualisieren.
Die Indikatoren decken die Bereiche Nachhaltigkeit, Verkehrssicherheit und Zugänglichkeit ab. Dazu gehören unter anderem Treibhausgasemissionen, Verkehrsüberlastung, Verkehrsunfälle, Modal Split, Zugang zu Mobilitätsangeboten, Luftverschmutzung und Lärm. Hintergrund ist die überarbeitete TEN-T-Verordnung zur Stärkung der insgesamt 431 städtischen Knotenpunkte im europäischen Verkehrsnetz. Sie verpflichtet Städte unter anderem zur regelmäßigen Bereitstellung von Mobilitätsdaten und der Aufstellung nachhaltiger urbaner Mobilitätspläne, deren Leitlinien im Juni 2026 aktualisiert wurden. (dv)

Neuer EU-Demografiebericht hebt Notwendigkeit einer gestärkten territorialen Dimension in der EU-Strukturpolitik hervor

In einem im Juli veröffentlichten Bericht mit dem Titel „Demographic transformation in the EU: understanding change and adapting to its consequences“ zeichnet die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission den demografischen Wandel und seine Auswirkungen in Europa nach. Der Bericht untersucht aktuelle Entwicklungen, langfristige Projektionen und deren Folgen unter anderem für Wirtschaft und Arbeitsmarkt, soziale Sicherungssysteme, Wohnen und regionale Entwicklung. Er macht deutlich, dass nicht allein die Entwicklung der Gesamtbevölkerung entscheidend ist. Von besonderer Bedeutung sind die Alterung der Bevölkerung, die sinkende Zahl der Menschen im Erwerbsalter sowie die stark unterschiedlichen Entwicklungen zwischen wachsenden Städten und Regionen mit Bevölkerungsverlusten. Anfang 2025 lebten rund 450,6 Millionen Menschen in der EU. Die Bevölkerung wird voraussichtlich 2029 mit etwa 453,3 Millionen Menschen ihren Höchststand erreichen und anschließend zurückgehen. Für 2050 werden rund 445 Millionen, für 2100 nur noch knapp 399 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner erwartet.
Der Bericht hebt hervor, dass Bevölkerungsverluste keineswegs nur ein ländliches Problem sind. Während 83 Prozent der überwiegend ländlichen Regionen bis 2050 schrumpfen dürften, gilt dies auch für 57 Prozent der städtischen Regionen. Der Bericht spricht sich deshalb dafür aus, demografische Entwicklungen in den Regionen systematischer in die Politikgestaltung einzubeziehen. Dabei verweist der Bericht ausdrücklich auf die Bedeutung integrierter territorialer Strategien im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik, die eine wirtschaftliche Entwicklung, Daseinsvorsorge, Bildung und Qualifizierung, Mobilität, digitale Anbindung und Wohnraumversorgung miteinander verbinden. (dv)

Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.
GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland
Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
vdp Die deutschen Pfandbriefbanken
ZIA DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT

ETS II: Europäisches Parlament beschließt Anpassung der Marktstabilitätsreserve

Am 15. September hat das Europäische Parlament die politische Einigung mit dem Rat der EU zur Anpassung der Marktstabilitätsreserve (MSR) für den neuen Emissionshandel für Gebäude und Straßenverkehr (ETS 2) angenommen. Die MSR dient dazu, Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage von Emissionszertifikaten auszugleichen und damit stärkere Preisschwankungen im Emissionshandel abzufedern.

Die Neuregelung soll insbesondere die Preisstabilität beim vollständigen Start des ETS 2 im Jahr 2028 erhöhen. Hierzu wird die Marktstabilitätsreserve über 2030 hinaus verlängert. Zugleich wird der bestehende Preiskontrollmechanismus gestärkt: Überschreitet der CO_2-Preis 45 Euro je Tonne (Preisniveau von 2020), können künftig 40 statt bislang 20 Millionen zusätzliche Zertifikate aus der Reserve freigegeben werden. Auch bei einer niedrigen Zahl umlaufender Zertifikate soll die Freigabe künftig schrittweiser erfolgen.

Nach der Zustimmung des Parlaments steht noch die formelle Annahme durch den Rat der EU aus. Die Änderungen treten 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. (zia)

Ausschreibung der 6. Ausgabe der "European Responsible Housing Awards" eröffnet

Wie alle zwei Jahre organisieren Housing Europe, der Internationale Mieterbund (IUT) und DELPHIS die Ausschreibung für die „European Responsible Housing Awards“ (ERHIN-Awards). Dieser Wettbewerb wird von der Europäischen Kommission unterstützt.

Teilnehmen können Wohnungsanbieter aus dem sozialen und bezahlbaren Wohnungsbau.

Bewerbungen sind bis zum 31. Dezember 2026 möglich und müssen in englischer Sprache eingereicht werden. Die Auszeichnungen werden in fünf Kategorien vergeben:

1. **Faire Finanzierung für bezahlbaren Wohnraum und wirtschaftliche Verantwortung**
2. **„Mehr als nur ein Dach“ – Lokale soziale Nachhaltigkeit für Gemeinschaften**
3. **Vorreiter der Innovation für eine gerechte Energiewende**
4. **Aufbau strategischer Allianzen und Förderung der Bürgerbeteiligung**
5. **Ein Extra an Engagement für die Wohnraumversorgung junger Menschen**

Eine unabhängige Jury wird insbesondere Partnerschaften und Stakeholder-Dialog, Sensibilisierung und Leadership, Transparenz und Rechenschaftspflicht, die praktische Umsetzung und Übertragbarkeit, die erzielten Wirkungen sowie den Innovationsgrad der eingereichten Projekte bewerten. Entscheidend ist dabei auch, ob die Projekte die Wohnverhältnisse und das Leben der Menschen konkret verbessern.

Die Preisverleihung wird im Rahmen des International Social Housing Festivals vom 7. bis 9. Juni 2027 in Lissabon stattfinden. Das Festival bringt Wohnungsanbieter des sozialen und bezahlbaren Wohnraums, politische Entscheidungsträger, Mietervertreter, Stadtplaner, Architekten, Forscher, Journalisten sowie Aktivisten aus aller Welt zusammen. (gdw)

Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.
GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland
Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
vdp Die deutschen Pfandbriefbanken
ZIA DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Smart Meter: Europäische Kommission will Ausbau beschleunigen

Am 17. Juli 2026 hat die Europäische Kommission einen Legislativvorschlag zur weiteren Elektrifizierung und Digitalisierung des europäischen Energiesystems vorgelegt. Dieser sieht unter anderem erstmals verbindliche Ausbauziele für intelligente Stromzähler (Smart Meter) vor. Demnach sollen bis Ende 2030 mindestens 50 % und bis Ende 2033 mindestens 75 % aller Endkunden mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sein. Mitgliedstaaten, deren Ausbauquote bei Inkrafttreten der Verordnung unter 30 % liegt, sollen jeweils ein zusätzliches Jahr erhalten.

Bislang lässt die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EU) 2019/944 den Mitgliedstaaten beim Smart-Meter-Roll-out vergleichsweise großen Spielraum und knüpft einen flächendeckenden Ausbau insbesondere an nationale Kosten-Nutzen-Analysen. Nach dem vorliegenden Kommissionsvorschlag sollen solche Analysen künftig erst für einen Ausbau oberhalb von 75 % maßgeblich sein. Die Kommission begründet ihren Vorschlag mit der Bedeutung von Smart Metern für dynamische Stromtarife, Flexibilitätsdienste (Redispatch-Maßnahmen) und die Integration von Wärmepumpen, Ladeinfrastruktur, Photovoltaik und Batteriespeichern. Der Vorschlag befindet sich nun im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der EU müssen sich noch zu dem Vorschlag positionieren, bevor sie gemeinsam mit der Kommission darüber verhandeln.

Für Deutschland sind die geplanten Vorgaben besonders relevant. Ende 2025 waren nach Angaben der Bundesnetzagentur rund 3 Millionen intelligente Messsysteme installiert, was etwa 5,5 % aller Messstellen entspricht. Deutschland liegt damit unter dem europäischen Durchschnitt von etwa 65%. (zia)

Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.
GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland
Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
vdp Die deutschen Pfandbriefbanken
ZIA DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Mitteilung der EU-Kommission zum Wettbewerbsrecht im Bankensektor

Im Juli 2026 veröffentlichte die EU-Kommission ihre Mitteilung zur Wettbewerbsfähigkeit des Bankensektors und zum Binnenmarkt im Bankwesen. Darin identifiziert sie drei zentrale Herausforderungen:

- die Fragmentierung des europäischen Bankenmarktes;
- die unzureichende Berücksichtigung europäischer Besonderheiten bei der Umsetzung internationaler Standards
- sowie die hohe Komplexität des europäischen Bankenaufsichtsrechts.

Die EU-Kommission spricht sich insbesondere für den Abbau von Hindernissen für grenzüberschreitend tätige Bankengruppen aus. Hierzu soll unter anderem die gruppenweite Bereitstellung und Verteilung von Kapital und Liquidität auf allen Ebenen effizienter gestaltet werden. Darüber hinaus sollen Risiken aus einer übermäßigen Konzentration von Forderungen gegenüber Staaten begrenzt werden. Weitere Maßnahmen betreffen die Stärkung verlässlicher Letztsicherungsmechanismen für die Liquiditätsbereitstellung im Abwicklungsfall sowie eine weitergehende Harmonisierung des Insolvenzrechts innerhalb der Europäischen Union.
Zudem kündigt die EU-Kommission an, die durch den Output-Floor eingeführte Kapitaluntergrenze für Banken zu überprüfen. Ziel ist es, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Widerstandsfähigkeit des Bankensektors und der Finanzierung der Realwirtschaft zu gewährleisten. Darüber hinaus soll ein tragfähiger europäischer Ansatz für die Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken entwickelt werden. Schließlich sollen die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für kleinere und weniger komplexe Banken stärker am Grundsatz der Proportionalität ausgerichtet werden. Weiterhin ist eine Überarbeitung des makroprudenziellen Rahmenwerks geplant, mit dem Ziel, die Anzahl und Anforderungen an die Kapitalpuffer zu reduzieren.
Abschließend kündigt die EU-Kommission Maßnahmen an, die eine klare Abgrenzung zwischen verbindlichen gesetzlichen Anforderungen und unverbindlichen Leitlinien der Aufsichtsbehörden in der Aufsichtspraxis sicherstellen sollen. Zugleich sollen sich Gesetzgeber und Bankenaufsicht stärker auf wesentliche Risiken für die Finanzstabilität konzentrieren und von einer Kultur der Null-Risikotoleranz Abstand nehmen.
Parallel befasst sich auch das Europäische Parlament mit der Wettbewerbsfähigkeit des Bankensektors. Der Wirtschafts- und Währungsausschuss (ECON) veröffentlichte im September den Entwurf eines Initiativberichts der Berichterstatterin Isabel Benjumea Benjumea (EVP). Darin werden unter anderem weitere Schritte zur Vollendung der Bankenunion und zum Abbau nationaler Hindernisse im Binnenmarkt, eine Vereinfachung der Kapitalanforderungen sowie eine stärkere Berücksichtigung von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation durch die europäischen Aufsichtsbehörden gefordert.
Die EU-Kommission ruft alle Interessenträger dazu auf, zu der Mitteilung Stellung zu nehmen. Die Rückmeldungen sollen in die derzeitige Ausarbeitung konkreter Gesetzgebungsvorschläge einfließen, deren Veröffentlichung für das erste Quartal 2027 geplant ist. (vdp, zia)

Nachhaltigkeitsberichterstattung: Europäische Kommission verabschiedet überarbeitete ESRS

Die Europäische Kommission hat die überarbeiteten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) sowie einen neuen freiwilligen Nachhaltigkeitsberichtsstandard final verabschiedet. Die Neufassung ist Teil der Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen des Omnibus-I-Pakets und soll die Anforderungen unter der Nachhaltigkeitsberichterstattungs-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) deutlich reduzieren.

Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.
GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland
Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
vdp Die deutschen Pfandbriefbanken
ZIA DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Die überarbeiteten ESRS enthalten nach Angaben der Kommission mehr als 60 % weniger verpflichtende Datenpunkte. Zugleich wurde die Wesentlichkeitsprüfung vereinfacht, Überschneidungen reduziert und zusätzliche Erleichterungen bei der Berichterstattung eingeführt. Parallel schafft die Kommission einen freiwilligen Standard für Unternehmen außerhalb des verpflichtenden CSRD-Anwendungsbereichs (VS-Standard). Dieser soll insbesondere kleineren Unternehmen einen verhältnismäßigen Rahmen für Nachhaltigkeitsinformationen gegenüber Geschäftspartnern und Finanzinstituten bieten und zugleich Informationsanforderungen innerhalb der Wertschöpfungskette begrenzen (value-chain-cap). Die Rechtsakte wurden am 21. September im Amtsblatt veröffentlicht und treten somit am 11.Oktober 2026 in Kraft. (zia)

EU-Offenlegungsverordnung (SFDR): EU-Parlament verabschiedet Verhandlungsmandat

Am 10. September 2026 hat der Wirtschafts- und Währungsausschuss (ECON) des Europäischen Parlaments seine Position zur Überarbeitung der EU-Offenlegungs-Verordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) angenommen. Die seit 2021 geltende SFDR bildet den europäischen Rahmen für nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen bei Finanzprodukten und verpflichtet Finanzmarktteilnehmer unter anderem dazu, Informationen über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bereitzustellen. In der Praxis haben sich die Offenlegungskategorien nach Artikel 8 und Artikel 9 zunehmend zu einer faktischen Klassifizierung von Finanzprodukten entwickelt. Mit der Reform sollen die Vorgaben daher vereinfacht und stärker auf die Vergleichbarkeit und Verständlichkeit der Nachhaltigkeitsmerkmale von Finanzprodukten ausgerichtet werden.

Im Zentrum der Reform steht die Ablösung der bisherigen Systematik durch drei neue freiwillige Produktkategorien: „Sustainable“, „Transition“ und „ESG Basics“. Diese sollen zwischen bereits weitgehend nachhaltigen Investitionen, Investitionen zur Finanzierung des Übergangs zu einer nachhaltigeren Wirtschaft sowie Produkten unterscheiden, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, ohne die Anforderungen der beiden anderen Kategorien zu erfüllen. Eine direkte Überführung bestehender „Artikel 8“- oder „Artikel 9“-Produkte in die neuen Kategorien ist dabei nicht vorgesehen.

Nachdem der Rat bereits im Juni seine Verhandlungsposition festgelegt hatte, liegen nun die Positionen beider Gesetzgeber vor. In wesentlichen Punkten besteht Übereinstimmung über die Einführung der drei Kategorien und die Vereinfachung der Offenlegungspflichten. Die Trilogverhandlungen werden voraussichtlich im Oktober beginnen. (zia)

ESMA und EBA: EU-Parlament bestätigt Kandidaten für Führungspositionen der EU-Aufsichtsbehörden

Am 15. September 2026 hat das Europäische Parlament die Kandidaturen von Carlo Comporti für den Vorsitz der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und von Thomas Gstädtner für das Amt des Exekutivdirektors der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) bestätigt.

Comporti ist derzeit Kommissar bei der italienischen Finanzmarktaufsicht CONSOB und seit 2024 Mitglied des ESMA-Verwaltungsrats. Zuvor war er unter anderem bereits für ESMA sowie deren Vorgängerorganisation CESR tätig. Er soll die derzeitige ESMA-Vorsitzende Verena Ross zum 1. November ablösen.

Gstädtner ist derzeit bei der Europäischen Zentralbank (EZB) tätig, wo er als Head of Division im Bereich der mikroprudenziellen Bankenaufsicht arbeitet. Zuvor war er unter anderem für die Deutsche Bank tätig.

Nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments müssen die Ernennungen nun noch formell abgeschlossen werden. Beide Ämter werden für eine Amtszeit von fünf Jahren vergeben. (zia)

Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.
GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland
Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
vdp Die deutschen Pfandbriefbanken
ZIA DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT

EUI öffnet neuen Peer-Review-Call für nachhaltige Stadtentwicklungsstrategien

Der Peer-Review-Call ist ein Förderangebot der Europäischen Stadtinitiative zum Kapazitätsaufbau in europäischen Städten. Der Call ist vom 1. Oktober bis zum 12. November 2026 geöffnet und unterstützt Städte, die bereits EFRE-Mittel in der nachhaltigen Stadtentwicklung (sog. Artikel-11-Städte) dabei, ihre Strategien der nachhaltigen Stadtentwicklung (z. B. ISEKs) gezielt weiterzuentwickeln. In einem zweitägigen Workshop arbeiten „Cities-Under-Review“ gemeinsam mit europäischen Experten und Expertinnen aus vier bis sechs Städten an einer vorher definierten Problemstellung. Städte können sich entweder als "City-Under-Review" oder als städtische Fachkraft bewerben – und so lokale Expertise als Peer-Reviewer in den Prozess einbringen. Mehr Informationen zum Format finden Sie hier. (dv)

Interreg: Aktuell sind 14 Förderaufrufe für deutsche Städte geöffnet

Interreg fördert mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) die grenzüberschreitende Zusammenarbeit europäischer Regionen. Derzeit sind 14 Förderaufrufe geöffnet, an denen sich Akteure aus mehreren deutschen Grenzregionen beteiligen können. Die Ausschreibungen decken unterschiedliche Themenfelder ab und reichen von Innovation und Mobilität bis hin zu Kleinprojekten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Ein Großteil der Aufrufe ist noch bis Dezember 2026 geöffnet und bietet damit ausreichend Zeit für die Projektentwicklung. Weitere Informationen zu den einzelnen Fördermöglichkeiten finden Sie auf der Website des Interreg-Programmes. Interessierten Antragstellern wird empfohlen, frühzeitig Kontakt mit der zuständigen Interreg-Kontaktstelle in Deutschland aufzunehmen. (dv)

Technischer Dialog zur europäischen Strategie zur Armutsbekämpfung – die Europäische Kommission sucht Erfahrungsberichte von städtischen Mitarbeitenden

Die Europäische Kommission sucht kommunale Mitarbeitende und Praktiker und Praktikerinnen, die direkt an der Entwicklung oder Umsetzung lokaler Strategien und Maßnahmen zur Armutsbekämpfung beteiligt sind und ihre Erfahrungen sowie bestehende Hindernisse in einen technischen Dialog zur europäischen Strategie zur Bekämpfung von Armut einbringen können. Der Austausch findet am 18. November 2026 in Amsterdam im Rahmen der Konferenz „Cities at the Core“ statt, welche das 10-jährige Bestehen der Urbanen Agenda für die EU feiert. Mehr Informationen finden Sie hier. (dv)

Politischer Austausch der Europäischen Stadtinitiative zu Urbanem Wassermanagement

Die Europäische Stadtinitiative (EUI) veranstaltet am 24. und 25. November 2026 in Brügge ein Policy Lab zum Thema urbanes Wassermanagement. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie Städte angesichts von Klimawandel, Hochwasser- und Dürreereignissen eine wassersensible Stadtentwicklung vorantreiben können. Die Veranstaltung bietet Kommunen die Möglichkeit, Erfahrungen auszutauschen und praxisnahe Ansätze zu Themen wie integrierter Wasserbewirtschaftung, blau-grüner Infrastruktur, Digitalisierung und Governance kennenzulernen. Anmeldungen sind öffentlich möglich, kommunale Akteure werden bevorzugt berücksichtigt. Mehr Informationen finden Sie hier. (dv)

Kapazitätsaufbau für Kommunen zur EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur

Die Europäische Stadtinitiative (EUI) veranstaltet am 20. und 21. Oktober 2026 in Wien eine Veranstaltung zum Kapazitätsaufbau kommunaler Ak-

Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.
GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland
Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
vdp Die deutschen Pfandbriefbanken
ZIA DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT

teure zur Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung. Im Fokus stehen die neuen Anforderungen an Städte, insbesondere der Erhalt und Ausbau urbaner Grünflächen, die Stärkung der Baumkronenüberschirmung sowie der Einsatz naturbasierter Lösungen für Klimaanpassung und Hochwasserschutz. Die Veranstaltung bietet Kommunen praktische Informationen, Good-Practice-Beispiele und Austauschmöglichkeiten zur Vorbereitung auf die Umsetzung der nationalen Wiederherstellungspläne. Die Anmeldung zur Veranstaltung ist bis zum 15. Oktober 2026 möglich. Mehr Informationen finden Sie hier. (dv)

Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.
GdW Die Wohnungswirtschaft Deutschland
Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
vdp Die deutschen Pfandbriefbanken
ZIA DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT